



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/773
	Status:	öffentlich
	Datum:	23.01.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Sabine Kählert
Seniorenbeirat der Stadt Tornesch;		
Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
10.02.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
10.03.2014	Hauptausschuss	
18.03.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Auf Wunsch des Seniorenbeirates der Stadt Tornesch wurde die Satzung der Stadt Tornesch über die Bildung eines Seniorenbeirates überarbeitet. Insbesondere wurde § 6 Wahlverfahren überprüft und neu geregelt.

Da bei der letzten Wahl die Wahlbeteiligung sehr gering war, wurde vom Seniorenbeirat angeregt, die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl durchzuführen, um so eine größere Wahlbeteiligung zu erreichen.

Lt. bisheriger Satzung wurde in einer Seniorenversammlung gewählt, zu der die wahlberechtigten Bürger/innen schriftlich eingeladen wurden.

Bei der letzten Wahl wurde lt. Seniorenbeirat vermehrt nachgefragt, ob eine Briefwahl möglich sei. Die Möglichkeit einer Briefwahl bestand lt. bisheriger Satzung nicht.

Lt. Rücksprache mit dem für Wahlen zuständigen Sachbearbeiter ist die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates zusammen mit der Kommunalwahl generell möglich. Es wird lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an die Wahlhelfer für die zusätzliche Auszählung der Stimmzettel für die Seniorenbeiratswahl gezahlt werden müssen. Die Kosten hierfür werden sich voraussichtlich auf 1.000,-- € belaufen.

Der Seniorenbeirat hat die Änderungen in seiner Sitzung am 16.01.2014 für sich beschlossen und bittet den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und

Bildungswesen sowie die Ratsversammlung der überarbeiteten Satzung mit den entsprechenden Änderungen (fett gedruckt) zuzustimmen.

Um erstmalig in den Rhythmus der Kommunalwahl zu kommen, muss zusätzlich ein Beschluss gefasst werden, dass die Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates einmalig um 2 Jahre (also insgesamt 6 Jahre seit der Wahl im Jahr 2012) verlängert werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Dem Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates wird zugestimmt, dem Hauptausschuss zur Beratung und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Damit die Wahl des Seniorenbeirates künftig mit der Kommunalwahl durchgeführt werden kann, wird die Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates einmalig um 2 Jahre verlängert.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates

- Kultur:
 - Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. **Die Ratsversammlung und deren Ausschüsse** hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der **Stadt** betreffen. **Dieses gilt auch für die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen, soweit seniorenrelevante Angelegenheiten beraten werden.**
Der Seniorenbeirat wird dabei von der oder dem Vorsitzenden oder durch die oder den Beauftragte/n des Beirates für den jeweiligen Ausschuss vertreten.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten rechtzeitig zu gestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Ratsversammlung und deren Ausschüsse, in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, nach Beschlussfassung im Beirat Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates **oder die/der für den jeweiligen Ausschuss Beauftragte des Beirates** kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
4. **Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen in öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung oder deren Ausschüsse zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.**

§ 4 **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus **mindestens 5 bis 9** gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. **Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich.**
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens **1 Monat** mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens **1 Monat** mit Hauptwohnsitz in Tornesch gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der **Ratsversammlung**, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene.

§ 5 **Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt **5 Jahre**. Sie beginnt mit der **Feststellung des Wahlergebnisses**. **Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.**
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6
Wahlverfahren

- 1. Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit werden die wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren durch die Verwaltung durch Aufruf in der Presse auf die Neuwahl des Seniorenbeirates hingewiesen und aufgerufen, im neuen Seniorenbeirat mitzuwirken.**
- 2. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tornesch.**
- 3. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Wahlversammlung rechtzeitig vor der Wahl, Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.**
- 4. Die Wahl erfolgt zusammen mit der Kommunalwahl, zu der die Wahlberechtigten durch die Stadtverwaltung schriftlich eingeladen werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Personenwahl.**
- 5. Auf Antrag ist auch eine Briefwahl möglich. Näheres wird in der Einladung zur Wahl bekanntgegeben. Die von der Stadtverwaltung ausgegebenen Wahlunterlagen sind bis zum Wahltag 16.00 Uhr (Posteingang) bei der benannten Stelle der Stadtverwaltung einzureichen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.**
- 6. Die Wahl wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter durchgeführt.**
- 7. Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.**
- 8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter durchgeführt.**
- 9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter gezogen wird.
Entsprechend der Stimmenanzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
Nach Beendigung der Auszählung stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.**
- 10. Im übrigen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz entsprechend.**

§ 7 **Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
3. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich sein sollte (Eilentscheidung).
4. **Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in**, vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Der/die Kassenwart/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abgewählt werden.

§ 8 **Sitzungen**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie/er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der GO gilt entsprechend.
3. **Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens 4mal im Jahr.**

§ 9
Finanzbedarf

1. Die **Stadt** stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und eventuell für Sprechzeiten werden zur Verfügung gestellt.
3. Die/der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten **Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch.**

§ 10
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz **bei der Unfallkasse Nord (UK Nord)**, gesetzlicher Unfallschutz, und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 11
Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom **09.03.1999** außer Kraft.

Tornesch, den

Stadt Tornesch

Der Bürgermeister
Roland Krügel